

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 271.03 (1 PKH 84.03)
OVG 3 L 287/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 16. Juni 2004

durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts **E c k e r t z - H ö f e r**,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht **B e c k** und den Richter am
Bundesverwaltungsgericht **Prof. Dr. D ö r i g**

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdever-
fahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Re-
vision in dem Beschluss des Obergerichtes des Lan-
des Sachsen-Anhalt vom 29. September 2003 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Den Klägern kann die beantragte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, weil die
beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m.
§ 114 ZPO).

Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der
Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist nicht in einer den Anforderungen des § 133
Abs. 3 Satz 3 VwGO genügenden Weise dargetan.

Gegenstand der Beschwerde ist nur die vom Bundesamt für die Anerkennung aus-
ländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in Ziff. 4 des Bescheides vom 11. Juni 1999 ver-
fügte Abschiebungsandrohung, soweit darin Syrien als Zielstaat einer Abschiebung
der Kläger bezeichnet ist. Nur insoweit begehren die Kläger die Zulassung der Revi-
sion und machen geltend, die Berufungsentscheidung weiche von dem Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 - BVerwG 1 C 21.02 - (BVerwGE 118,
308 = NVwZ 2004, 352) ab.

Eine die Revision eröffnende Divergenz ist mit dem Beschwerdevorbringen nicht aufgezeigt. Dies hat der Senat zu einer entsprechenden Rüge des Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Beschluss vom heutigen Tag in dem Verfahren BVerwG 1 B 222.03 im Einzelnen ausgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Begründung dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig